

## Vorwort

Der vorliegende Band 13 der 13. Auflage des Leipziger Kommentars umfasst die Erläuterungen der im 19., 20. und 21. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs enthaltenen Strafvorschriften. Er entspricht im Zuschnitt (Vor § 242 bis 262 StGB) dem Band 8 der 12. Auflage. In den Blick geraten hier Ankertatbestände aus dem Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte sowie die sog. Anschlussstrafarten.

Die *Eigentumsstratbatbestände* gehören seit langem zum klassischen Kernbereich des Strafrechts. Ihnen kommt in der Praxis der Strafjustiz schon von der Fallmenge her eine große Bedeutung zu. Bei ihrer Kommentierung musste nicht nur viel Rechtsprechung und Literatur verarbeitet, sondern auch dogmatisch auf neues Recht (im Rahmen von § 244 Abs. 3, 4 StGB) sowie auf aktuelle Phänomene wie etwa das Containern reagiert werden. Im Kontext des *Raubes* legen die Ausführungen einen besonderen Schwerpunkt auf den Verknüpfungszusammenhang zwischen Nötigungsmittel Einsatz und Wegnahme, zu dem die Rechtsprechung mit Blick auf die bloße Ausnutzung einer fortduernden Zwangswirkung, die ohne Wegnahme vorsatz geschaffen wurde, in letzter Zeit umfangreich judiziert hat. Große Unsicherheiten gibt es hier und beim Diebstahl weiterhin im Umgang mit gefährlichen Werkzeugen. Bei der *Erpressung* als dem Grundtatbestand der mit Nötigungsmitteln begangenen Vermögensdelikte war u.a. näher auf seine Anwendung im digitalen Raum (etwa bei sog. „Ransomware“-Attacken) einzugehen. Der im Rahmen der Kommentierung immer wieder geweitete Blick auf ausländische Rechtsordnungen erleichtert dabei die Anwendung des internationalen Strafrechts und verstärkt auch den Lösungsvorrat für strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Probleme des deutschen Rechts.

Die §§ 257ff. StGB werden vor allem mit ihren unterschiedlichen Rechtsgütern erörtert, daneben aber auch Fragen der Sozialadäquanz des Unterlassens und der Versuchsstrafbarkeit vertieft. Wann Strafverteidigung an ihre strafrechtlichen Grenzen stößt (also in verbotene Strafverteilung umschlägt), wird anhand vieler Beispiele praxisnah dargelegt.

Schließlich wird der zum 18. März 2021 völlig neu gefasste *Geldwäschetatbestand* unter die Lupe genommen. Die vergleichsweise eher knappe Kommentierung erfolgt hier pointiert aus Sicht der Strafjustiz, ohne aber kritische Gegenstimmen zu unterdrücken.

Mehrere namhafte Autoren der 12. Auflage wirken nicht mehr mit. Im 13. Band dieser Auflage ist *Joachim Vogel*, der am 17. August 2013 bei einem tragischen Bootsunfall in Venedig verstarb, nicht mehr dabei. Ihm gebührt für seine frühere Mitarbeit, die auch in der nun vorliegenden Bearbeitung noch fortwirkt, der aufrichtige Dank des Verlags und der Herausgeber. Fortgeführt wird sein Tun – zunächst in Co-Autorenschaft – von *Dominik Brodowski* und *Christopher Burchard*. Beide seien im Kreis der Autoren des Leipziger Kommentars herzlich begrüßt – und ihnen für die Fortführung des Werkes ebenso gedankt wie *Tonio Walter*, der wiederum auf hohem wissenschaftlichen Niveau die §§ 257 ff. StGB bearbeitet. Für seine Mitarbeit zu danken ist auch *Wilhelm Schmidt*, der als Autor ausscheidet und die Geldwäschekommentierung in die Hände von *Juliane Krause* gibt, die diesen Part angesichts der Reform des Geldwäschetatbestandes teilweise auf ein neues Fundament stellen musste. Auch ihre weitere Mitarbeit schätzen wir sehr.

Unbeschadet des bandübergreifenden Ziels des Leipziger Kommentars, den gegenwärtigen Stand der rechtlichen Probleme des Strafrechts erschöpfend darzustellen, gilt für den vorliegenden 13. Band wie für den Gesamtkommentar, dass jede Autorin und jeder Autor die wissenschaftliche Verantwortung für die von ihr bzw. ihm bearbeiteten Erläuterungen trägt. Angesichts der zunehmenden Flut von Veröffentlichungen, Gesetzesinitiativen und Reformvorhaben ist es allerdings kaum noch möglich, in allen Bereichen und für alle Verästelungen den Grundsatz der vollständigen Dokumentation des Materials uneingeschränkt zu erfüllen. Es steht daher in der individuellen Verantwortung der Autorin oder des Autors, ob sie/er eine Auswahl vornimmt und nach welchen Kriterien diese getroffen wird. Der Tendenz nach werden insbesondere bei Kommentaren und Lehrbüchern nicht sämtliche, sondern nur die prägenden und/oder reprä-

## Vorwort

sentativen Werke und Äußerungen angeführt. Eine gewisse Vollständigkeit strebt nur das Literaturverzeichnis an.

Der hiermit vorgelegte Band hat weitgehend den Bearbeitungsstand von Januar 2022.

Hamburg, im März 2022

Thomas Rönnau